

**Information betreffend die Anwendung einiger Artikel des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits**

Einige Artikel des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits (ABl. L 352 vom 30. Dezember 2002) finden gemäß Artikel 198 Absatz 3 des Abkommens ab dem 1. Februar 2003 vorläufige Anwendung, nachdem die Parteien einander den Abschluss der hierfür erforderlichen Formalitäten am 28. Januar 2003 notifiziert haben.

---